

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Recht
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Beilagen

LAD1-VD-157502/231-2021

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-13610 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

2021-0.301.743

BearbeiterIn

Mag. Florian Fraberger

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15354

Datum

08. Juni 2021

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket) geändert wird

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung 08. Juni 2021 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket) geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

Es wird angeregt, die im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zum Teil verwendete Bezeichnung „Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft“ durch die aktuell gültige Bezeichnung zu ersetzen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

1. Zu § 2:

Vor dem Hintergrund massiver Problemfelder mit der illegalen Verbringung von Altfahrzeugen, die sich schwerpunktmäßig in Niederösterreich im Nahbereich von Wien konzentrie-

ren, wird ersucht, Beweislastregeln ins AWG 2002 aufzunehmen. Es wird angeregt, in § 2 folgenden Abs. 3b einzufügen:

„(3b) Ein Kraftfahrzeug gilt jedenfalls als Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn es gemäß § 57a Kraftfahrzeuggesetz 1967 nicht mehr [alternativ: seit mehr als drei Monaten nicht mehr] den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit entspricht, sofern der Verfügungsberechtigte nicht im Einzelfall nachweist, dass es weiterhin in einer nach allgemeiner Verkehrsauffassung bestimmungsgemäßen Verwendung steht oder für eine solche instandgesetzt wird.“

2. Zu § 2 Abs. 4 Z 6:

Aus dem Wortlaut der geplanten Definition und den Erläuterungen ist zu schließen, dass unter die neue Definition „Bau- und Abbruchabfälle“ auch der Bodenaushub fallen könnte. Damit stimmt jedoch der Anhang 1a inhaltlich nicht zusammen. Unklar bleibt auch, was mit den mobilen Einrichtungsgegenständen, die bei einem Abbruchobjekt anfallen, zu geschehen hat bzw. wie diese rechtlich einzuordnen sind.

3. Zu § 2 Abs. 5 Z 2a:

Es erscheint problematisch, zusätzlich zur Definition des Begriffs „stoffliche Verwertung“ eine gleich bezeichnete Definition einzuführen, die nur für § 16 Abs. 7 und Anhang 1a gelten soll. Im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und einer möglichst großen Kompatibilität mit den Regelungen der EU sollte unbedingt eine einheitliche Terminologie angestrebt werden.

4. Zu § 2 Abs. 5 Z 7a:

Die vorgesehene Definition von „Verfüllung“ wird als zu einschränkend angesehen, weil nur die Rekultivierung von Abgrabungen oder bautechnische Zwecke bei der Landschaftsgestaltung von dieser umfasst sein soll, während die zulässige Verwertung von Abfällen gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 Absatz 4a AWG 2002 wesentlich weiter gefasst ist. In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass für diese häufige Form der zulässigen Verwertung von Abfällen (insbesondere von Bodenaushubmaterial) zur dringend erforderlichen Erzielung von Rechtssicherheit verfahrensrechtliche Bestimmungen ins Gesetz aufgenommen werden müssten.

5. Zu § 5 Abs. 1a:

Die zusätzliche Verpflichtung, dass der Besitzer des Stoffes oder Produktes das Ende der Abfalleigenschaft nachzuweisen hat, wird als wenig praxistauglich kritisch gesehen.

6. Zu § 6 Abs. 1:

Für die vorgesehene Ergänzung im Gesetzeswortlaut wird in den Erläuterungen keine Begründung angeführt. Die vorgeschlagene Neutextierung erscheint einerseits entbehrlich, andererseits könnte sie missverständlich so interpretiert werden, dass die Behörde ausschließlich aufgrund der vorgelegten Unterlagen und nicht unter Heranziehung sonstiger Beweismittel ihre Entscheidung treffen muss. Eine derartige Einschränkung gegenüber den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen erscheint nicht nachvollziehbar.

7. Zu § 6 Abs. 7:

Die – in den Erläuterungen nicht begründete – zusätzliche Verpflichtung, auch Bescheide gemäß § 6 Abs. 7 AWG 2002 an die Oberbehörde zuzustellen, erscheint vor dem Hintergrund einer schlanken und sparsamen Verwaltung als überschießend und sollte daher überdacht werden.

8. Zu § 8:

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass mit dem vorliegenden Entwurf das Thema und der Wortlaut „Littering“ erstmals im AWG implementiert wurde, da bereits jetzt der Straßenerhalter durch achtlos weggeworfene Abfälle im öffentlichen Raum mit einem erheblichen personellen und finanziellen Aufwand konfrontiert ist. Eine explizite Aufnahme des „Litterings“ zu den Straftatbeständen des § 79 sollte geprüft werden.

9. Zu § 11:

§ 11 Abs. 2 normiert, dass die Bestellung oder Abbestellung des Abfallbeauftragten der Behörde unverzüglich elektronisch im Wege des Registers gemäß § 22 Abs. 1 zu melden ist. Derartige Nachweise über die Zustimmung des Abfallbeauftragten und die fachliche Qualifikation sind im Unternehmen aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen. In diesem Zusammenhang könnte die Festlegung einer Mindestaufbewahrungsdauer angedacht werden.

Im Hinblick darauf, dass die Bestellung eines Abfallbeauftragten in Betrieben mit mehr als 100 Arbeitnehmern verpflichtend ist, sollte in der Neutextierung statt des Wortes „Unternehmen“ als Ort der Aufbewahrung der Unterlagen ebenfalls der Begriff „Betrieb“ verwendet werden.

10. Zu § 14 Abs. 2 Z 3b:

Reinigungsaktionen für Littering-Abfälle basieren erfahrungsgemäß überwiegend auf der freiwilligen Mithilfe durch die Bevölkerung. Wesentliche Voraussetzung für die Durchführung solcher Aktionen sind daher auch entsprechende Maßnahmen zur Sensibilisierung und Bewerbung der Aktionen. Es wird daher angeregt klarzustellen, dass diese Aufwendungen ebenfalls Teil der Reinigungskosten sind.

11. Zu § 15 Abs. 9:

Grundsätzlich werden Maßnahmen zur Reduktion von vermeidbaren LKW Transporten von Abfällen begrüßt. Die angeführten Vorschläge würden jedoch zu einer Schlechterstellung von Sekundärrohstoffen gegenüber Primärrohstoffen führen, welche weiterhin per LKW transportiert werden dürfen. Ebenso erscheint die angeführte Mengenbegrenzung von 3 Tonnen als kaum praxistauglich – hierfür würde es zusätzliche Logistikkonzepte und Zwischenlager benötigen, um überhaupt frachtbare Mengen für den Bahngüterverkehr bereitstellen zu können.

12. Zu § 28b und Anhang 1a:

Es wird bestimmt, dass eine getrennte Sammlung für Papier, Metall, Kunststoffe, Glas, Textilien und Bioabfälle einzurichten ist. Eine Differenzierung zwischen Verpackungen und Nicht-Verpackungen erfolgt hierbei jedoch nicht. Nachdem aber bisher nur bei der Papiersammlung eine gemeinsame Sammlung von Verpackungen und Nichtverpackungen stattfindet, erscheint eine Umstellung der Sammlung von kommunalen Abfällen im Sinne dieser Vorgabe sehr aufwändig. So müssen für einige der angeführten Fraktionen erst neue Abgabemöglichkeiten geschaffen werden. Es wird angeregt, die Abweichungsmöglichkeiten zur getrennten Sammlung (Art. 10 Abfallrahmenrichtlinie) nicht nur in den Erläuterungen anzuführen, sondern diese auch sinngemäß in den Gesetzestext zu übernehmen.

Im Entwurf ist nicht eindeutig dargelegt, wer verpflichtet ist eine solche getrennte Sammlung umzusetzen, besonders bei nicht andienungspflichtigen Abfällen. Jedenfalls darf es durch diese Regelung nicht zu einer Kompetenzverschiebung der Zuständigkeiten (Andienungsregelungen der Länder) kommen.

Hinsichtlich der unter Abs. 1 angeführten Abfallarten wird darauf hingewiesen, dass diese überwiegend nicht für eine Vorbereitung zur Wiederverwendung geeignet sind (z.B. biogene Abfälle, Altpapier, Altmetalle, Altglas, Kunststoffe). Ebenso ist der Zugang von Netzwerken für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und Reparatur zu diesen Abfällen zu hinterfragen. Dies wäre wohl lediglich für Bestandteile des Sperrmülls, Elektroaltgeräte und Textilien zweckmäßig.

13. Zu § 47 Abs. 1 und § 52 Abs. 2:

Die geplante Verpflichtung, bereits im Genehmigungsbescheid für Behandlungsanlagen die Identifikationsnummer der Behandlungsanlage im Register anzugeben, erscheint zumindest für Neugenehmigungen wenig praxistauglich, weil die Eintragung der Anlage im Register erst nach Rechtskraft des Genehmigungsbescheides erfolgen kann und daher zum Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides noch nicht bekannt ist.

14. Zu § 75b:

In den Gesetzesmaterialien zu § 75b AWG 2002 wird ausdrücklich festgehalten, dass „die Beschlagnahme unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens [erfolgt], da es sich bei dieser Bestimmung um eine Sicherungsmaßnahme ohne Strafcharakter handelt“. Es wird vor dem Hintergrund der generalpräventiven Wirkung des Verfalls angeregt, diese Regelungssystematik anzupassen und den Verfall als Strafe vorzusehen, zumal der Verfall als Strafe in zahlreichen Gesetzen vorgesehen ist (so etwa in § 369 GewO 1994 oder § 52 WaffG). Es wird daher vorgeschlagen, für bestimmte Verwaltungsstrafen (nämlich jene, die den rechtswidrigen Umgang mit [gefährlichen] Abfällen sanktionieren; z.B. § 79 Abs. 1 Z 1, 2, 7, 15a und 15b AWG 2002 und § 79 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 6, 18, 19, 20, 21, 22 und 23 AWG 2002) den Verfall als (Neben-)Strafe (mit Sicherungscharakter) vorzusehen.

Es wird daher – auch aus verwaltungsökonomischen Gründen – angeregt, in § 79 folgenden Abs. 8 vorzusehen:

„(8) Der Verfall von Abfällen kann ausgesprochen werden, wenn diese Abfälle mit einer Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 1 Z 1, 2, 7, 15a oder 15b oder § 79 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 6, 18, 19, 20, 21, 22 oder 23 im Zusammenhang stehen.“

So wird ein Vorgehen nach § 17 Abs. 1 VStG ermöglicht, wonach Gegenstände für verfallen erklärt werden können, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, dass die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auf Grund von Erfahrungen aus der Praxis angeregt, eine Sonderbestimmung zu § 39 Abs. 2 VStG vorzusehen, wonach nicht nur Organe der öffentlichen Aufsicht, sondern auch die zuständigen Behörden bei Gefahr in Verzug aus eigener Macht verfallsbedrohte Gegenstände vorläufig sicherstellen können.

Weiters ergeht die Anregung eine Regelung vorzusehen, dass die vorläufig beschlagnahmten Altfahrzeuge auch vorläufig an Ort und Stelle belassen werden können, wenn keine nachteiligen Umweltauswirkungen gegeben sind bzw. keine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht. Die Sicherung könnte durch ein entsprechendes behördliches Siegel erfolgen. In § 75b Abs. 2 AWG sollte daher folgende Ergänzung nach dem ersten Satz eingefügt werden:

„Die Zwischenlagerung der vorläufig beschlagnahmten potentiellen Abfälle kann, sofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht, auch am Ort der Kontrolle erfolgen.“

- 7 -

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Mag.^a M i k l – L e i t n e r

Landeshauptfrau